



Raiffeisen Vorsorge

Flexible Pensionierung im Überblick

Was Sie wissen müssen:

In diesem Beitrag

Reform AHV 21: Was bedeutet die Reform für mich?
Flexibler Rentenbezug bei der 1. und 2. Säule
Diese Möglichkeiten bietet der flexiblere Rentenbezug Zusammenfassung

- Für Frauen und Männer gilt das Referenzalter 65.
- Das Rentenalter der Frauen wird schrittweise von 64 auf 65 erhöht.
- Die Frauen-Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration und werden finanziell entschädigt.
- Der flexible Rentenbezug ist zwischen dem 63. und 70. Altersjahr möglich.

Wichtige Fakten zum flexiblen Rentenalter

Seit dem 1. Januar 2024 gilt das Referenzalter 65 für Frau und Mann. Zudem sind die Rentenbezüge flexibel möglich und es bestehen Anreize für längeres Arbeiten. Das Rentenalter für Frauen wird schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die Jahrgänge 1961 bis 1969 gelten als Übergangsgeneration und werden für die Erhöhung finanziell entschädigt.

Nebst der **Vereinheitlichung des Referenzalters** wird der **Rentenbezug flexibilisiert**. Dies bedeutet, dass Sie Ihre erste AHV- und Pensionskassenrente zwischen dem 63. (Frauen der Übergangsgeneration ab 62) und 70. Altersjahr beziehen können und in Zukunft auch bei der AHV vorerst nur einen Teil der Rente beziehen und den Rest aufschieben können. Das ermöglicht einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand.

Eine Frühpensionierung ist teuer. So entfällt für die Jahre der vorzeitigen Pensionierung Ihr Einkommen komplett und die Leistungen aus der Pensionskasse fallen lebenslang tiefer aus. Eine Alternative ist eine Teerpensionierung, die zudem den Übergang in den Ruhestand sanfter gestaltet. Bei der Teerpensionierung gehen Sie schrittweise in Pension und beziehen so die Pensionskassenleistungen gestaffelt. Reichen die Mittel nicht, können Sie die AHV-Rente vorbeziehen. Diese wird aber bei einem Vorbezug gekürzt und fällt lebenslang tiefer aus. Wer länger als bis 65 arbeitet, profitiert, weil nach dem 65. Altersjahr geleistete AHV-Beiträge für die Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden. Das war vor der Reform AHV 21 nicht möglich.

Das ändert sich durch die Reform AHV 21

Zu den wichtigsten Änderungen der Reform AHV 21 zählen die Vereinheitlichung des Rentenalters, flexiblere Rentenbezüge und Anreize für längeres Arbeiten. Das ordentliche **Rentenalter** wird neu als Referenzalter bezeichnet und **für alle auf 65 Jahre vereinheitlicht**. Das ordentliche Pensionsalter für Frauen wird damit schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben. Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) werden dafür finanziell entschädigt.

Die Reform AHV 21 bietet mehr **Flexibilität beim Rentenbezug**. Neu besteht die Möglichkeit, die AHV-Rente zwischen dem 63. und 70. Altersjahr zu beziehen oder nur einen Teil der Rente auszuzahlen, um den Rentenbezug zu staffeln. Das ermöglicht einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Mit der Reform werden alle Pensionskassen dazu verpflichtet, gestaffelte Bezüge anzubieten. Bei vielen Pensionskassen war dies bereits vor der Reform möglich.

Wer **länger als bis 65 arbeitet**, kann seine Rente aufbessern. Seit 1. Januar 2024 werden die nach dem 65. Altersjahr geleisteten AHV-Beiträge für die Berechnung Ihrer Altersrente berücksichtigt. Das war bisher nicht der Fall. Wer länger als bis 65 arbeitet, kann die AHV-Rente aufbessern und Beitragslücken schliessen. Wer über das Referenzalter hinaus erwerbstätig ist, kann neu wählen, ob er oder sie auf dem gesamten Einkommen AHV-Beiträge zahlen oder dies (wie bis anhin) erst ab dem **Freibetrag von 1'400 Franken** tun will. Durch den Verzicht des Freibetrags kann das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen erhöht und die Rente bis zur Maximalrente aufgebessert werden. Wer über das Referenzalter hinaus AHV-Beiträge leistet, darf zwischen 65 und 70 Jahren einmalig eine **Neuberechnung der AHV-Rente** bei der Ausgleichskasse verlangen. Dabei werden nur die ab dem 65. Altersjahr geleisteten zusätzlichen Beiträge berücksichtigt.

Die Anpassung des Frauenrentenalters und die Übergangsgeneration

Das ordentliche Pensionierungsalter für Frauen wird schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. **Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden, gehören zur Übergangsgeneration**. Der Jahrgang 1964 ist der erste, welcher ein ganzes Jahr länger arbeiten muss. Diese Übergangsjahrgänge werden für ihr höheres Rentenalter finanziell entschädigt. Die **Kompensation** erfolgt auf zwei Arten: Arbeiten sie bis zu ihrem neuen Pensionsalter, erhalten sie einen **lebenslangen Rentenzuschlag**. Dieser richtet sich nach dem Geburtsjahr und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Bei Frauen mit niedrigerem Einkommen ist der Zuschlag höher. Beziehen die Frauen hingegen ihre AHV-Rente mit 64 (oder früher), wird diese weniger stark gekürzt als bei einem Vorbezug üblich.

Rentenzuschlag: Wenn Sie bis zum neu für Sie gültigen Referenzalter arbeiten, bekommen Sie dafür einen lebenslangen Zuschlag auf Ihre AHV-Renten. Die Höhe des Zuschlages hängt vom durchschnittlichen Jahreseinkommen ab. Der monatliche Zuschlag (Grundzuschlag) auf Ihre Rente beträgt maximal:

- 160 Franken für Frauen mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen bis 58'800 Franken
- 100 Franken für ein durchschnittliches Jahreseinkommen zwischen 58'801 Franken und 73'500 Franken
- 50 Franken für ein durchschnittliches Jahreseinkommen ab 73'501 Franken.

Nur die 1964 und 1965 geborenen Frauen erhalten den vollen Zuschlag. Bis zum Jahrgang 1961 und 1969 reduziert sich der Grundzuschlag auf 25 Prozent. Bei verheirateten Frauen fällt der Rentenzuschlag nicht unter die Plafonierung und wird somit über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Die Rentenzuschläge werden zudem bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt.

Tiefere Kürzungssätze beim Vorbezug: Frauen der Übergangsgeneration haben die Möglichkeit, ihre Rente schon ab 62 Jahren zu beziehen. Beim Vorbezug der AHV-Rente profitieren sie ab dem Jahr 2025 von einer niedrigeren Kürzung als üblich. Die Höhe der Kürzung variiert je nach durchschnittlichem Jahreseinkommen und Vorbezugsdauer zwischen 0 und 10.5 Prozent.

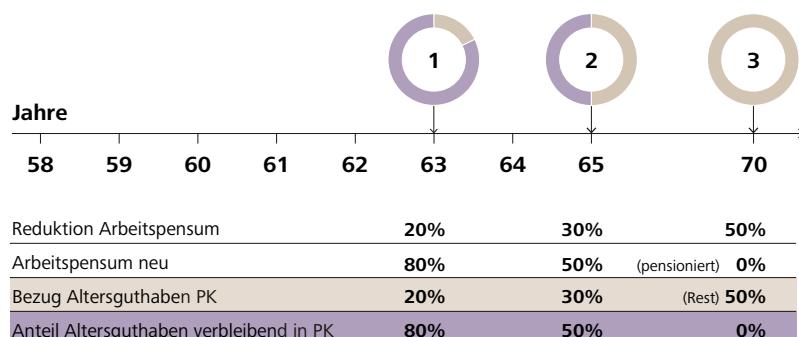
Mehr zum → Zuschlag für die Übergangsgeneration beim BSV

Flexibler Rentenbezug bei der 1. und 2. Säule

AHV: Der flexible Rentenbezug ermöglicht den **Austritt aus dem Berufsleben zwischen 63 und 70 Jahren**. Eine Frühpensionierung vor 65 zieht Einkommenswegfall und Rentenkürzungen nach sich. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung werden Zuschläge gewährt und man erhält weiterhin Lohn. Möglich ist neu auch nur ein Teilbezug oder Teilaufschub der AHV-Rente, wobei der Rest zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird. Der Anteil der Leistungen ist dabei zwischen 20 Prozent und 80 Prozent frei wählbar. Dabei dürfen Vorbezug, regulärer Bezug und Aufschub individuell kombiniert werden. Dies soll den schrittweisen Übergang in die Pensionierung erleichtern. Vorerst ändert sich die Höhe der Kürzungssätze und Zuschläge noch nicht, frühestens 2027 werden sie jedoch der gestiegenen Lebenserwartung angepasst. Der Bundesrat wird die neuen Sätze kurz vor der Einführung festlegen.

Wenn Sie über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeiten, können Sie Ihre AHV-Rente verbessern, da künftig die nach dem 65. Altersjahr geleisteten AHV-Beiträge berücksichtigt werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, auf den monatlichen Freibetrag von 1'400 Franken zu verzichten. Dadurch können Sie Ihre AHV bis zur Maximalrente aufbessern und Beitragslücken schliessen. Auf den Freibetrag verzichten sollten Personen, die bei Erreichen des Referenzalters keine Maximalrente erhalten. Sie können so Ihre AHV-Rente verbessern. Sie müssten selbst aktiv werden, da standardmäßig der Abzug von 1'400 Franken pro Arbeitgeber gilt. Falls Sie die Maximalrente (monatlich 2'520 Franken, Stand 2025) jedoch bereits erreicht haben, wird die Rente nicht erhöht. **Wichtig:** Falls Sie Ihre AHV-Rente aufschieben möchten, müssen Sie das innerhalb eines Jahres ab Erreichen Ihres Referenzalters bei Ihrer AHV-Zweigstelle anmelden. Wer die Frist verpasst, hat keinen Anspruch mehr auf den Rentenzuschlag.

Pensionskasse: Viele Vorsorgeeinrichtungen haben bereits vor Inkraftsetzung der Reform AHV 21 **Teilpensionierungen** angeboten. Mit der Reform AHV 21 sind nun alle Pensionskassen verpflichtet, Teilpensionierungen zu ermöglichen, und die Bedingungen werden gesetzlich geregelt. Durch die Reform AHV 21 können Versicherte die Altersleistung neu in drei Schritten beziehen. Dies ist eine Minimalregelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die Pensionskasse dürfen in ihren Reglementen also auch mehr Schritte erlauben. Wichtig: Der Bezug der Altersleistung in **Kapitalform** darf in **höchstens drei Schritten** erfolgen. Das war bisher steuerlich nicht in allen Kantonen erlaubt. Ein Schritt umfasst dabei sämtliche Bezüge aus der 2. Säule innerhalb eines Jahres. Der Vorbezug schmälert die die Altersleistung.



Neu müssen die Vorsorgeeinrichtungen auch einen **Aufschub der Altersleistung** anbieten. Weil dies zu Steuerprivilegien führt, ist der Aufschub allerdings an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit geknüpft. Anders als in der AHV endet die gesetzliche Beitragspflicht jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters (65). Wie bereits heute können die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen aber die Möglichkeit zur Beitragszahlung über das Rentenalter hinaus vorsehen. Durch den Aufschub erhöht sich die Alterleistung.

Freizügigkeit: Heute können Sie den Bezug Ihrer Freizügigkeitsgelder um bis zu fünf Jahre aufschieben, selbst wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Diese Regelung ermöglicht es, Ihre Vorsorgegelder gestaffelt zu beziehen und so Steuern zu sparen. Ab 1. Januar 2030 wird diese Möglichkeit eingeschränkt: Der Bundesrat wird einen **Aufschub nur noch für Personen, die nach 65 weiterarbeiten**, erlauben.

Diese Möglichkeiten bietet der flexiblere Rentenbezug

Eine **Frühpensionierung** ist teuer. Bei einer vorzeitigen Pensionierung können Sie Ihre AHV-Rente bis zu zwei Jahre vor dem Referenzalter (65) beziehen, also mit 63 Jahren (Für Frauen der Übergangsgeneration ab 62). Jedoch führt ein vorzeitiger Bezug dazu, dass die AHV-Rente lebenslang gekürzt wird. Um einen Vorbezug der AHV-Rente zu vermeiden, bieten viele Pensionskassen eine Überbrückungsrente an. Oft müssen Frühpensionierte jedoch die Überbrückungsrente selbst finanzieren oder sich zumindest an den Kosten beteiligen, was zu einer niedrigeren PK-Altersrente führt. Das Pensionskassenguthaben kann in vielen Fällen ab 58 oder 60 Jahren beansprucht werden, abhängig vom Reglement der Pensionskasse. Wenn Sie vorzeitig Pensionskassenleistungen beziehen, verringert sich Ihr Alterskapital aufgrund fehlender Beitragsjahre und Zinsgutschriften. Zusätzlich wird der Umwandlungssatz, der das Guthaben in eine lebenslange Rente umwandelt, gekürzt. Pensionskassen reduzieren diesen Satz üblicherweise um 0.15 bis 0.2 Prozentpunkte pro Vorbezugsjahr.

Die Kürzungen der AHV-Rente und der Pensionskassengelder führen zu einer höheren Einkommenslücke. Zudem fällt ja auch das Erwerbseinkommen für die Jahre der frühzeitigen Pensionierung. Diese Einkommenslücke sollte nach Möglichkeit mit privaten Ersparnissen wie zum Beispiel Guthaben aus der Säule 3a überbrückt werden.

Mehr zu → So gehen Sie bei einer Frühpensionierung vor

Wenn eine Frühpensionierung aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, könnte eine **Teilpensionierung** eine Alternative sein. Durch die schrittweise Pensionierung und Reduktion des Arbeitspensums gestalten Sie den Übergang in den Ruhestand fließender. Die Pensionskassen und seit diesem Jahr neu auch die AHV bieten die Möglichkeit, die Rente gestaffelt zu beziehen. Bei den Pensionskassen liegt die Altersspanne für eine gleitende Pensionierung in der Regel zwischen 58 und 70 Jahren. Die AHV-Rente kann zwischen 63 und 70 Jahren (Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 zwischen 62 und 70 Jahren) in bis zu drei Teilschritten bezogen werden. Die Pensionskassen können, je nach Reglement, auch mehr Schritte erlauben. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform darf in höchstens drei Schritten erfolgen. Im Gegensatz zur Frühpensionierung bezahlen Sie bei einer Teilzeitpensionierung keine zusätzlichen AHV-Beiträge, da die Beitragspflicht durch das Teilzeitpensum oft bereits erfüllt ist.

Beispiel: Reduzieren Sie mit 63 Jahren Ihr Pensum von 100 auf 80 Prozent, können Sie sich 20 Prozent Ihres Pensionskassenguthabens auszahlen lassen oder als Rente beziehen. Zusätzlich können Sie 20 Prozent der AHV-Rente vorbeziehen. Diese Möglichkeit haben Sie ein zweites Mal, wenn Sie Ihr Pensum mit 65 Jahren um weitere 30 Prozent senken. Die restlichen 50 Prozent Ihrer Altersleistungen beziehen Sie, wenn Sie die Berufstätigkeit aufgeben, spätestens bei Erreichen Ihres 70. Altersjahrs.

Mehr zu → So gehen Sie bei einer Teilpensionierung vor

Sie können auch Ihre **Pensionierung aufschieben**. Damit profitieren Sie von einem lebenslangen prozentualen Rentenzuschlag. Mit der AHV-Reform werden neu die nach dem 65. Altersjahr geleisteten AHV-Beiträge für die Berechnung Ihrer Altersrente berücksichtigt. Somit können Sie Ihre AHV bis zur Maximalrente aufbessern und allfällige Beitragslücken schliessen. Stand 2024 beträgt der Zuschlag bei einem einjährigen Aufschub 5.2 Prozent und bei einem fünfjährigen Aufschub sogar 31.5 Prozent. Wichtig: Wenn Sie Ihre Rente aufschieben möchten, müssen Sie die zuständige AHV-Zweigstelle spätestens ein Jahr nach Erreichen des regulären Pensionsalters informieren, um den Rentenzuschlag zu erhalten.

Auch in der Pensionskasse ist ein Rentenaufschub möglich. Alle Pensionskassen müssen diese Option seit der AHV-Reform anbieten. Das bedeutet, dass erwerbstätige Personen bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit oder spätestens bis zum 70. Lebensjahr in der Pensionskasse versichert bleiben können. Einige erlauben es sogar, während des Aufschubs weiterhin Beiträge zu zahlen, was zu zusätzlichem Alterskapital führt.

Wer erwerbstätig bleibt, kann den Bezug der Säule 3a um höchstens fünf Jahre aufschieben und weiterhin steuerbegünstigte Beiträge einzahlen. Sobald Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, müssen Sie sämtliche Säule-3a-Vorsorgegelder beziehen. Um zu sparen, empfiehlt es sich, mehrere Säule-3a-Konten zu führen und diese bereits in den Jahren vor der geplanten Erwerbsaufgabe gestaffelt in verschiedenen Steuerjahren zu beziehen.

Mehr zu → [So gehen Sie bei einer aufgeschobenen Pensionierung vor](#)

Zusammenfassung

Flexibel in den dritten Lebensabschnitt starten

Von 63 bis 70 Jahren: mit der Reform AHV 21 bieten sich nun flexible Möglichkeiten, um den Übergang in den dritten Lebensabschnitt flexibel zu gestalten. Das ordentliche Rentenalter wird neu als Referenzalter bezeichnet und für alle auf 65 Jahre vereinheitlicht. Neu besteht die Möglichkeit, die AHV-Rente zwischen dem 63. Und 70. Altersjahr zu beziehen oder nur einen Teil der Rente auszuzahlen, um den Rentenbezug zu staffeln. Mit genügend Vorlauf planen Sie die Pensionierung Ihrer Träume.

Pensionierung und Planung → [Erfolgsfaktor frühzeitige Planung für eine entspannte Pensionierung](#)

Optimal vorbereitet für die Pensionierung

Frühpensionierung, Teilpensionierung oder ein Aufschub der Pensionierung – diese Pensionierungsformen bietet der flexible Rentenbezug. In jedem Fall gilt: Die Pensionierung will gut geplant sein. Aber auch wenn Sie regulär mit 65 Jahren in Pension gehen, sollten Sie einige Fristen beachten.

Ordentliche Pensionierung im Überblick → [Ordentlich heisst nicht automatisch, planen Sie frühzeitig](#)

Häufige Fragen zum flexiblen Rentenalter

Was bedeuten Rentenvorbezug und Aufschub bei der AHV?

Frauen und Männer können ihre Rente ab 63 Jahren (Frauen der Übergangsgeneration ab 62) ganz oder auch nur teilweise vorziehen und bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Ein Vorbezug führt zu einer lebenslangen Kürzung der Rente, während ein Aufschub zu einer Rentenerhöhung führt. Beim Vorbezug kann entweder die gesamte Rente oder ein Teil davon bezogen werden, wobei der Anteil zwischen 20 und 80 Prozent der Altersrente liegen muss. Dieser Anteil kann bis zum Erreichen des Referenzalters einmal erhöht werden. Das ermöglicht einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand.

Erfahren Sie mehr → [zur flexiblen Pensionsplanung](#)

Wie hoch ist die AHV-Rente?

Die Höhe der AHV-Rente hängt von folgenden Faktoren ab:

- Durchschnittliches Einkommen
- Anzahl Beitragsjahre
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- Einkommensteilung bei Ehepaaren und Geschiedenen

Bei der lückenlosen Einzahlung der AHV-Beiträge ab dem 21. Lebensjahr (genauer ab dem 1. Januar nach Erreichen des 20. Geburtstages) bis zum Referenzalter erhalten Sie eine AHV-Vollrente. Für jedes Jahr, in dem Sie für Kinder unter 16 Jahren gesorgt haben, werden Ihnen Erziehungsgutschriften angerechnet. Zudem können Sie durch Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus Beiträge anrechnen lassen und so Beitragslücken schliessen.

Wer Beitragslücken aufweist, muss mit Rentenkürzungen rechnen. Die AHV-Minimalrente beträgt 1'260 Franken, die Maximalrente 2'520 Franken. Anspruch auf die Maximalrente haben Rentenbeziehende ohne Beitragslücken und einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von mindestens 90'720 Franken (Inflationsbereinigt). Ehepaare und eingetragene Partner erhalten gemeinsam höchstens 3'780 Franken (Stand 2025). Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die voraussichtlich zu erwartende AHV-Altersrente.

Erfahren Sie mehr → [zum Vorsorgesystem bei der flexiblen Pensionsplanung](#)

Wie hoch ist der AHV-Beitrag für Frühpensionierte?

Die AHV-Beitragspflicht endet erst mit dem Referenzalter, d. h. die Beitragspflicht der AHV/IV/EO bleibt bis zum Referenzalter (65) bestehen. Auch Frühpensionierte müssen wie andere Nichterwerbstätige bis dahin jedes Jahr in die AHV einzahlen. Die Beiträge werden anhand des jährlichen Renteneinkommens berechnet, das mit 20 multipliziert und zum Reinvermögen addiert wird. Liegt die Summe unter 350'000 Franken, beträgt der Mindestbeitrag 530 Franken pro Jahr. Der Maximalbeitrag von 26'500 Franken pro Jahr wird fällig, wenn das Vermögen und das vervielfachte Renteneinkommen 8'950'000 Franken überschreiten. Bei verheirateten Nichterwerbstätigen wird die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen. Wer gestaffelt in Pension geht oder nach der Frühpensionierung Teilzeit arbeitet, kann AHV-Beiträge sparen, da die Beitragspflicht in der Regel durch die Beiträge auf dem reduzierten Erwerbseinkommen erfüllt ist, einschliesslich der Beiträge des Ehepartners. Unterschätzen Sie auch nicht die AHV-Beitragshöhe für Nichterwerbstätige.

Erfahren Sie mehr → [zur 1. Säule bei der Pensionsplanung](#)

Weshalb ist eine Frühpensionierung so teuer?

Eine Faustregel besagt: Pro Vorbeugsjahr fällt die Rente 5 bis 10 Prozent tiefer aus – durch fehlende Beiträge in den letzten Jahren vor der Pensionierung, durch die fehlende Verzinsung des Altersguthabens durch den früheren Bezug, und durch einen tieferen Umwandlungssatz aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer. In der Frühpension fällt ja auch Ihr Lohn komplett weg. Weil Sie länger Rente beziehen, sinkt auch der Umwandlungssatz, von dem ja die Rentenhöhe abhängt, und Sie bekommen monatlich weniger ausbezahlt. Ab dem Zeitpunkt Ihrer Frühpensionierung beziehen Sie eine reduzierte Pensionskassenrente. Ab dem 65. Lebensjahr erhalten Sie nun zusätzlich die reguläre AHV-Rente und weiterhin die reduzierte Pensionskassenrente. Bei der Frühpensionierung müssen Sie im Vergleich zu einer ordentlichen Pensionierung also dauerhaft eine grössere Einkommenslücke füllen.

Weitere Fragen?
Ihr Berater/Ihre Beraterin
ist gerne für Sie da.



Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Bezug von Spezialisten (z. B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäußerten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.